

TE Vwgh Erkenntnis 2025/10/22 Ra 2024/11/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2025

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E03606400
E3L E15202000
E3R
E6j
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

EURallg
TNRSG 1995 §1 Z1d
TNRSG 1995 §1 Z12
TNRSG 1995 §10f
TNRSG 1995 §10f Abs4
TNRSG 1995 §14 Abs1 Z1
TNRSG 1995 §14 Abs1 Z2
TNRSG 1995 §14 Abs1 Z5
TNRSG 1995 §2 Abs1
TNRSG 1995 §2 Abs1 Z1
TNRSG 1995 §2a
TNRSG 1995 §5d Abs1
TNRSG 1995 §8c
TNRSG 1995 §8c Abs1
VStG §44a
VStG §8 Abs1
VwRallg
32014L0040 Tabakprodukte-RL
32014L0040 Tabakprodukte-RL Erwägungsgrund49
32014L0040 Tabakprodukte-RL Anhl Nr55
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art13 Abs1 litc
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art2

32014L0040 Tabakprodukte-RL Art2 Z15
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art2 Z37
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art2 Z40
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art22
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art22 Abs1
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art23
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art23 Abs2
32014L0040 Tabakprodukte-RL Art23 Abs3
32019R1020 MarktüberwachungsVO
32019R1020 MarktüberwachungsVO Art3 Z8
62023CJ0717 BMASGPK VORAB

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 8 heute
2. VStG § 8 gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und die Hofrätin MMag. Ginhör, den Hofrat Dr. Faber sowie die Hofrätinnen Dr.in Oswald und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des Magistrates der Stadt Wien (an dessen Stelle gemäß § 22 VwGG eingetreten: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 22. Mai 2024, Zlen. 1. VGW-021/014/9155/2023-10 und 2. VGW-021/V/1410330/2023, betreffend Übertretungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (mitbeteiligte Parteien: 1. I T und 2. J GmbH, beide vertreten durch Dr. Peter Birgmayer, Rechtsanwalt in Wien), Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm und die Hofrätin MMag. Ginhör, den Hofrat Dr. Faber sowie die Hofrätinnen Dr.in Oswald und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des Magistrates der Stadt Wien (an dessen Stelle gemäß Paragraph 22, VwGG eingetreten: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 22. Mai 2024, Zlen. 1. VGW-021/014/9155/2023-10 und 2. VGW-021/V/1410330/2023, betreffend Übertretungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (mitbeteiligte Parteien: 1. römisch eins T und 2. J GmbH, beide vertreten durch Dr. Peter Birgmayer, Rechtsanwalt in Wien),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Die Revision wird im Umfang der Anfechtung des angefochtenen Erkenntnisses betreffend die Aufhebung der Spruchpunkte 1. bis 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde abgewiesen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Die Revision wird im Umfang der Anfechtung des angefochtenen Erkenntnisses betreffend die Aufhebung des Spruchpunktes 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit Straferkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten und nunmehr revisionswerbenden Behörde vom 23. März 2023 wurden über den Erstmitbeteiligten wegen Übertretungen von Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes - TNRS in sieben Spruchpunkten gemäß § 14 Abs. 1

1. Strafsatz TNRS Geldstrafen in näher genannter Höhe samt Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Zweitmitbeteiligte für die Geldstrafen und die Verfahrenskosten gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand hafte. 1. Mit Straferkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten und nunmehr revisionswerbenden Behörde vom 23. März 2023 wurden über den Erstmitbeteiligten wegen Übertretungen von Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes - TNRS in sieben

Spruchpunkten gemäß Paragraph 14, Absatz eins, 1. Strafsatz TNRSRG Geldstrafen in näher genannter Höhe samt Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Zweitmitbeteiligte für die Geldstrafen und die Verfahrenskosten gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand hafte.

2

Das Straferkenntnis betraf im Einzelnen die folgenden, dem Erstmitbeteiligten als handelsrechtlichem Geschäftsführer der Zweitmitbeteiligten vorgeworfenen Übertretungen:

-

Beim Produkt „Orange Bud“, dessen Herstellerin und Lieferantin die Zweitmitbeteiligte sei, und welches ein pflanzliches Raucherzeugnis darstelle sowie nach Lieferung an einen näher genannten Fachbetrieb dort am 10. August 2021 durch Anbieten zum Verkauf in Verkehr gebracht worden sei, habe auf der Packung der gesundheitsbezogene Warnhinweis „Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit“ gefehlt. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des § 14 Abs. 1 Z 5 iVm § 10f Abs. 1 TNRSRG vorgeworfen (Spruchpunkt 1.). Dieselbe Übertretung wurde dem Erstmitbeteiligten hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ vorgeworfen (Spruchpunkt 4.). Beim Produkt „Orange Bud“, dessen Herstellerin und Lieferantin die Zweitmitbeteiligte sei, und welches ein pflanzliches Raucherzeugnis darstelle sowie nach Lieferung an einen näher genannten Fachbetrieb dort am 10. August 2021 durch Anbieten zum Verkauf in Verkehr gebracht worden sei, habe auf der Packung der gesundheitsbezogene Warnhinweis „Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit“ gefehlt. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Paragraph 10 f, Absatz eins, TNRSRG vorgeworfen (Spruchpunkt 1.). Dieselbe Übertretung wurde dem Erstmitbeteiligten hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ vorgeworfen (Spruchpunkt 4.).

-

Das Produkt „Orange Bud“, dessen Herstellerin und Lieferantin die Zweitmitbeteiligte sei, und welches ein pflanzliches Raucherzeugnis darstelle sowie nach Lieferung an einen näher genannten Fachbetrieb dort am 10. August 2021 durch Anbieten zum Verkauf in Verkehr gebracht worden sei, enthalte die Bezeichnung „Orange“, die einem Lebensmittel ähnele und daher ein nicht zulässiges Element darstelle. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des § 14 Abs. 1 Z 5 iVm § 10f Abs. 4 und § 5d Abs. 1 Z 4 TNRSRG vorgeworfen (Spruchpunkt 2.). Dieselbe Übertretung wurde dem Erstmitbeteiligten hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ vorgeworfen (Spruchpunkt 5.). Das Produkt „Orange Bud“, dessen Herstellerin und Lieferantin die Zweitmitbeteiligte sei, und welches ein pflanzliches Raucherzeugnis darstelle sowie nach Lieferung an einen näher genannten Fachbetrieb dort am 10. August 2021 durch Anbieten zum Verkauf in Verkehr gebracht worden sei, enthalte die Bezeichnung „Orange“, die einem Lebensmittel ähnele und daher ein nicht zulässiges Element darstelle. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Paragraph 10 f, Absatz 4 und Paragraph 5 d, Absatz eins, Ziffer 4, TNRSRG vorgeworfen (Spruchpunkt 2.). Dieselbe Übertretung wurde dem Erstmitbeteiligten hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ vorgeworfen (Spruchpunkt 5.).

-

Die Zweitmitbeteiligte habe als Herstellerin des Produktes „Orange Bud“ keine vor Inverkehrbringen an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermittelnde, nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, übermittelt, und das Produkt sei am 10. August 2021 in einem näher genannten Fachbetrieb durch Anbieten zum Verkauf in Verkehr gebracht worden. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des § 14 Abs. 1 Z 3 iVm § 8c Abs. 1 und 3 TNRSRG vorgeworfen (Spruchpunkt 3.). Dieselbe Übertretung wurde dem Erstmitbeteiligten hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ vorgeworfen (Spruchpunkt 6.). Die Zweitmitbeteiligte habe als Herstellerin des Produktes „Orange Bud“ keine vor Inverkehrbringen an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermittelnde, nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, übermittelt, und das Produkt sei am 10. August 2021 in einem näher genannten Fachbetrieb durch Anbieten zum Verkauf in Verkehr gebracht worden. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 8 c, Absatz eins und 3 TNRSRG vorgeworfen (Spruchpunkt 3.). Dieselbe Übertretung wurde dem Erstmitbeteiligten hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ vorgeworfen (Spruchpunkt 6.).

-

Die Zweitmitbeteiligte habe am 24. Jänner 2022 Hanfblüten, welche ein pflanzliches Raucherzeugnis darstellten, über

eine näher genannte Internetseite in Verkehr gebracht und damit gegen das Versandhandelsverbot von Tabakerzeugnissen verstoßen. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des § 14 Abs. 1 Z 2 iVm § 2a TNRSG vorgeworfen (Spruchpunkt 7.). Die Zweitmitbeteiligte habe am 24. Jänner 2022 Hanfblüten, welche ein pflanzliches Raucherzeugnis darstellten, über eine näher genannte Internetseite in Verkehr gebracht und damit gegen das Versandhandelsverbot von Tabakerzeugnissen verstoßen. Diesbezüglich wurde dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 2 a, TNRSG vorgeworfen (Spruchpunkt 7.).

3

2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien der dagegen von den Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde statt, hob das gesamte Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren zu allen sieben Spruchpunkten gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ein. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 2. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien der dagegen von den Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde statt, hob das gesamte Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren zu allen sieben Spruchpunkten gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG ein. Unter einem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Das Verwaltungsgericht legte seiner Entscheidung zugrunde, das Tabak-Büro habe am 10. August 2021 eine Kontrolle eines näher genannten Fachbetriebes durchgeführt. Bezüglich der dabei vorgefundenen Produkte „Orange Bud“ und „Pine Apple“ - dabei handle es sich jeweils um Hanfblüten - sei im Protokoll der jeweiligen Probennahme die Zweitmitbeteiligte als Herstellerin und Lieferantin genannt gewesen. Auf der jeweiligen Packung habe der gesundheitsbezogene Warnhinweis „Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit“ gefehlt, beide Produkte hätten Bezeichnungen, die Lebensmitteln ähneln - nämlich „Orange“ und „Apple“ -, enthalten und zu beiden Produkten sei keine Eintragung im „CEG“ erfolgt. Durch vorgelegte Rechnungen und Lieferscheine sei dokumentiert, dass die Zweitmitbeteiligte u.a. das Produkt „Orange Bud“ von der F.G. GmbH und der G.C.-V GmbH, jeweils mit Sitz in Wien, bezogen habe. Der Anzeige angeschlossene Screenshots zu einer näher genannten Internetadresse zeigten, dass die Zweitmitbeteiligte dort im Impressum genannt werde. Weiters beinhalte die Internetseite den Text „... alle 4 Ergebnisse“, „Nach Preis sortiert: niedrig zu hoch“ sowie Fotos von u.a. dem Produkt „Orange Bud“ samt der Preisangabe „ab € 20“.

5

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde aus, beim Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die in näher bezeichneter Weise den Vorschriften nicht entsprechen, werde im Fall der Lieferung durch einen „Erzeugungs- und Handelsbetrieb“ die Verwaltungsübertretung in dem Augenblick begangen, in dem das Erzeugnis „expediert“ werde. Es sei denkunmöglich, dass das verfahrensgegenständliche entgeltliche Bereitstellen der in Rede stehenden Erzeugnisse durch die Zweitmitbeteiligte erst am 10. August 2021 erfolgt sei, seien doch die beiden Produkte an diesem Tag bereits im Fachbetrieb zum Verkauf bereitgehalten worden. Schon aufgrund der unrichtigen Angabe der Tatzeit im Straferkenntnis, in dem auf den Zeitpunkt des Auffindens der Produkte anlässlich der behördlichen Kontrolle im Fachbetrieb abgestellt werde, sei das Straferkenntnis der belangten Behörde in diesen Punkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen.

6

Zu den Spruchpunkten 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde führte das Verwaltungsgericht aus, § 8c Abs. 1 TNRSG verpflichte die Hersteller oder Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse, dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Bezüglich des Produktes „Orange Bud“ hätten die Mitbeteiligten nachgewiesen, dass dieses Produkt von in Wien ansässigen Unternehmen bezogen worden sei. Hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ hielt das Verwaltungsgericht fest, die Zweitmitbeteiligte habe sich damit verantwortet, diesbezüglich nur Großhändlerin gewesen zu sein. Das Beweisverfahren habe jedenfalls keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Zweitmitbeteiligte Herstellerin oder Importeurin der beiden in Rede stehenden Produkte gewesen sei. Daher sei das Verwaltungsstrafverfahren auch diesbezüglich einzustellen gewesen. Zu den Spruchpunkten 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde führte das Verwaltungsgericht aus, Paragraph 8 c, Absatz eins, TNRSG verpflichte die Hersteller oder Importeure pflanzlicher

Raucherzeugnisse, dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Bezüglich des Produktes „Orange Bud“ hätten die Mitbeteiligten nachgewiesen, dass dieses Produkt von in Wien ansässigen Unternehmen bezogen worden sei. Hinsichtlich des Produktes „Pine Apple“ hielt das Verwaltungsgericht fest, die Zweitmitbeteiligte habe sich damit verantwortet, diesbezüglich nur Großhändlerin gewesen zu sein. Das Beweisverfahren habe jedenfalls keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Zweitmitbeteiligte Herstellerin oder Importeurin der beiden in Rede stehenden Produkte gewesen sei. Daher sei das Verwaltungsstrafverfahren auch diesbezüglich einzustellen gewesen.

7

Im Hinblick auf Spruchpunkt 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde ging das Verwaltungsgericht davon aus, das Verbot des Versandhandels nach § 2a TNRSG umfasse den Versand und die Lieferung dieser Erzeugnisse durch Hersteller, Importeure bzw. Händler an Verbraucher. Nach dem TNRSG sei aber das bloße „Anbieten einer nach dem TNRSG verbotenen Tätigkeit“ nicht strafbar. Dem Erstmitbeteiligten sei zwar angelastet worden, dass pflanzliche Raucherzeugnisse in Verkehr gebracht worden seien. Es gebe aber keinen Beweis dafür, dass die Zweitmitbeteiligte tatsächlich pflanzliche Raucherzeugnisse an Verbraucher versendet bzw. geliefert hätte. Der Erstmitbeteiligte habe daher die ihm in diesem Spruchpunkt angelastete Übertretung nicht begangen. Im Hinblick auf Spruchpunkt 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde ging das Verwaltungsgericht davon aus, das Verbot des Versandhandels nach Paragraph 2 a, TNRSG umfasse den Versand und die Lieferung dieser Erzeugnisse durch Hersteller, Importeure bzw. Händler an Verbraucher. Nach dem TNRSG sei aber das bloße „Anbieten einer nach dem TNRSG verbotenen Tätigkeit“ nicht strafbar. Dem Erstmitbeteiligten sei zwar angelastet worden, dass pflanzliche Raucherzeugnisse in Verkehr gebracht worden seien. Es gebe aber keinen Beweis dafür, dass die Zweitmitbeteiligte tatsächlich pflanzliche Raucherzeugnisse an Verbraucher versendet bzw. geliefert hätte. Der Erstmitbeteiligte habe daher die ihm in diesem Spruchpunkt angelastete Übertretung nicht begangen.

8

3. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Mit Schreiben vom 27. August 2024 erklärte der (damals) Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 22 VwGG seinen Eintritt in das Revisionsverfahren. 3. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Mit Schreiben vom 27. August 2024 erklärte der (damals) Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß Paragraph 22, VwGG seinen Eintritt in das Revisionsverfahren.

9

Im vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren wurde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

10

4. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: 4. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

11

4.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes - TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995 in der im Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 66/2019, lauten auszugsweise: 4.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes - TNRSG, Bundesgesetzblatt Nr. 431 aus 1995, in der im Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 66 aus 2019,, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als Paragraph eins, Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

(...)

1d. 'pflanzliches Raucherzeugnis' ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann,

1e. 'verwandtes Erzeugnis' jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliche Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids,

(...)

2. 'Inverkehrbringen' die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten - unabhängig vom Ort ihrer Herstellung - für Verbraucherinnen bzw. Verbraucher,

(...)

Verbot des Inverkehrbringens

§ 2. (1) Das Inverkehrbringen von

1. Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die den §§ 4 bis 10e oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder 1. Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die den Paragraphen 4 bis 10 e oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder

(...)

ist verboten.

(...)

Allgemeine Warnhinweise und Informationsbotschaften für Rauchtabakerzeugnisse

§ 5. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen hat den folgenden allgemeinen Warnhinweis zu tragen: Paragraph 5, (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen hat den folgenden allgemeinen Warnhinweis zu tragen:

'Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf.'

(...)

Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse

§ 5c. Paragraph 5 c,

(1) Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses hat den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen:

'Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.'

(...)

Erscheinungsbild

§ 5d. (1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die Paragraph 5 d, (1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die

(...)

4. einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln,

(...)

Meldung von Inhaltsstoffen pflanzlicher Raucherzeugnisse

§ 8c. (1) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse haben dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Paragraph 8 c, (1) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse haben dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln.

(2) Wird die Zusammensetzung eines Erzeugnisses derart verändert, dass davon die gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Informationen berührt sind, ist dies von den Herstellerinnen und Herstellern bzw. Importeurinnen und Importeuren dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich zu melden. (2) Wird die Zusammensetzung eines Erzeugnisses derart verändert, dass davon die gemäß Absatz eins, zu übermittelnden Informationen berührt sind, ist dies von den Herstellerinnen und Herstellern bzw. Importeurinnen und Importeuren dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich zu melden.

(3) Für neue oder veränderte pflanzliche Raucherzeugnisse sind die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Informationen vor dem Inverkehrbringen zu übermitteln.(3) Für neue oder veränderte pflanzliche Raucherzeugnisse sind die gemäß Absatz eins, vorgeschriebenen Informationen vor dem Inverkehrbringen zu übermitteln.

(...)

Details zur Verpackung elektronischer Zigaretten

§ 10c (...)Paragraph 10 c, (...)

(2) Jede Packung und jede Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

(...)

2.darf unbeschadet Z 1 keine der in § 5d genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß § 5d Abs. 1 Z 1 und 3,2.darf unbeschadet Ziffer eins, keine der in Paragraph 5 d, genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Paragraph 5 d, Absatz eins, Ziffer eins und 3,

3.hat bei nikotinhaltigen Erzeugnissen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu enthalten:

‘Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.’ und

4.hat bei nikotinfreien Erzeugnissen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu enthalten:

‘Der Gebrauch dieses Produktes kann gesundheitliche Schäden verursachen.’

(...)

Pflanzliche Raucherzeugnisse

§ 10f. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen haben den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen: Paragraph 10 f, (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen haben den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen:

‘Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit.’

(2.) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und auf jede Außenverpackung zu drucken.

(3) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen des § 5 Abs. 7 entsprechen. Er hat 30 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einzunehmen.(3) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen des Paragraph 5, Absatz 7, entsprechen. Er hat 30 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einzunehmen.

(4) Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen dürfen keines der Elemente oder Merkmale gemäß § 5d Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aufweisen, und es darf nicht angegeben sein, dass das Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen ist.(4) Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen dürfen keines der Elemente oder Merkmale gemäß Paragraph 5 d, Absatz eins, Ziffer eins,, 2 und 4 aufweisen, und es darf nicht angegeben sein, dass das Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen ist.

(5) Es ist verboten, Packungen und Außenverpackungen zu verwenden, die den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erwecken (z.B. durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für-1-Angebote, kostenlose Abgabe).

Strafbestimmungen

§ 14. (1) WerParagraph 14, (1) Wer

1.Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse entgegen § 2 in Verkehr bringt,1.Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse entgegen Paragraph 2, in Verkehr bringt,

2.gegen das Versandhandelsverbot gemäß § 2a verstößt,2.gegen das Versandhandelsverbot gemäß Paragraph 2 a, verstößt,

3.gegen die Meldepflichten gemäß §§ 8, 8a, 8c, 10a und 10b verstößt3.gegen die Meldepflichten gemäß Paragraphen 8, 8 a, 8 c, 10 a und 10 b verstößt,

(...)

5.gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes gemäß §§ 5 bis 6, 10c und 10f verstößt5.gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes gemäß Paragraphen 5 bis 6, 10 c und 10f verstößt,

(...)

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.“

12

4.2. Die maßgebenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG lauten (auszugsweise):

„TITEL I„TITEL römisch eins

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

(...)

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(...)

15.‘pflanzliches Raucherzeugnis‘ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann;

(...)

37.‘Hersteller‘ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

(...)

39.‘Importeur von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen‘ den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse oder die verwandten Erzeugnisse hat, die in das Gebiet der Union gelangt sind;

(...)

TITEL IIITITEL römisch zwei

TABAKERZEUGNISSE

(...)

KAPITEL IIKAPITEL römisch zwei

Kennzeichnung und Verpackung

(...)

Artikel 13

Erscheinungsbild der Erzeugnisse

(1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die

(...)

d) einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln;

(...)

TITEL III
TITEL römisch drei

ELEKTRONISCHE ZIGARETTEN UND PFLANZLICHE RAUCHERZEUGNISSE

(...)

Artikel 21

Pflanzliche Raucherzeugnisse

(1) Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen trägt den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

‘Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit.’

(...)

(4) Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen dürfen keines der Elemente oder Merkmale gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und d aufweisen, und es darf nicht angegeben sein, dass das Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen ist.

(...)

Artikel 22

Meldung von Inhaltsstoffen von pflanzlichen Raucherzeugnissen

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen nationalen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, wenn die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel zu übermittelnden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten pflanzlichen Raucherzeugnisses vorzulegen.

(...)

Artikel 23

Zusammenarbeit und Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die gemäß dieser Richtlinie verlangten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß und innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen bereitstellen. Die Informationspflicht obliegt in erster Linie dem Hersteller, wenn er in der Union niedergelassen ist. Die Informationspflicht obliegt in erster Linie dem Importeur, wenn der Hersteller außerhalb der Union und der Importeur in der Union niedergelassen ist. Die Informationspflicht obliegt gemeinsam dem Hersteller und dem Importeur, wenn beide außerhalb der Union niedergelassen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die dieser Richtlinie sowie den darin vorgesehenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten nicht entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Meldepflichten nicht eingehalten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zur Anwendung dieser Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Verwaltungssanktionen finanzieller Art, die für vorsätzliche Verstöße verhängt werden, dürfen so gestaltet sein, dass sie den durch den Verstoß angestrebten wirtschaftlichen Vorteil aufheben.

(...)“

13

4.3. Zur Abweisung der Revision im Umfang der Aufhebung der Spruchpunkte 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde:

14

4.3.1. In der Revision wird zur Aufhebung der Spruchpunkte 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde zusammengefasst geltend gemacht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes nach § 10f TNRSG sämtliche Marktteilnehmer in der Lieferkette verpflichte. Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, die Spruchpunkte 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde seien aufgrund eines unrichtigen Tatzeitpunktes aufzuheben. Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens könne nämlich für die dem Erstmitbeteiligten tatsächlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht von Relevanz sein, da ihm kein unstatthaftes Inverkehrbringen iSd § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG vorgeworfen worden sei. Solange mangelhafte Produkte am Markt seien, seien diese - unabhängig vom Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens - vom Markt zu nehmen. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über das Erscheinungsbild stelle ein Unterlassungsdelikt und häufig ein Dauerdelikt dar. Bei Dauerdelikten sei nach näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Festlegung der Tatzeit mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde, nicht zu beanstanden. 4.3.1. In der Revision wird zur Aufhebung der Spruchpunkte 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde zusammengefasst geltend gemacht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes nach Paragraph 10 f, TNRSG sämtliche Marktteilnehmer in der Lieferkette verpflichte. Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, die Spruchpunkte 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde seien aufgrund eines unrichtigen Tatzeitpunktes aufzuheben. Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens könne nämlich für die dem Erstmitbeteiligten tatsächlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht von Relevanz sein, da ihm kein unstatthaftes Inverkehrbringen iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG vorgeworfen worden sei. Solange mangelhafte Produkte am Markt seien, seien diese - unabhängig vom Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens - vom Markt zu nehmen. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über das Erscheinungsbild stelle ein Unterlassungsdelikt und häufig ein Dauerdelikt dar. Bei Dauerdelikten sei nach näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Festlegung der Tatzeit mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde, nicht zu beanstanden.

15

Die Revision erweist sich in dieser Hinsicht zur Klarstellung der Rechtslage als zulässig. Sie ist in diesem Umfang im Ergebnis jedoch nicht begründet.

16

4.3.2. Das Verwaltungsgericht stützte die Aufhebung der Spruchpunkte 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde darauf, dass dem Mitbeteiligten das Inverkehrbringen der in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse vorgeworfen worden sei, der diesbezügliche Tatzeitpunkt jedoch nicht zutreffe, zumal die Raucherzeugnisse zum im Straferkenntnis genannten Zeitpunkt bereits in einem Fachbetrieb (an welchen sie von der Zweitmitbeteiligten geliefert worden seien) zum Verkauf angeboten worden seien.

17

4.3.3. Der Revision ist zuzugestehen, dass - entgegen der im angefochtenen Erkenntnis zum Ausdruck kommenden Auffassung des Verwaltungsgerichtes - dem Erstmitbeteiligten in den Spruchpunkten 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde das Inverkehrbringen der in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse nach § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG, das eine Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSG darstellt, gar nicht vorgeworfen wurde. 4.3.3. Der Revision ist zuzugestehen, dass - entgegen der im angefochtenen Erkenntnis zum Ausdruck kommenden Auffassung des Verwaltungsgerichtes - dem Erstmitbeteiligten in den Spruchpunkten 1., 2., 4. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde das Inverkehrbringen der in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG, das eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG darstellt, gar nicht vorgeworfen wurde.

18

Vielmehr wurde dem Erstmitbeteiligten zur Last gelegt, dass die in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse den Vorgaben des § 10f Abs. 1 TNRSG (Spruchpunkte 1. und 4. des Straferkenntnisses der belangten Behörde) und den Vorgaben des § 10f Abs. 4 iVm § 5d Abs. 1 Z 4 TNRSG (Spruchpunkte 2. und 5. des Straferkenntnisses der belangten

Behörde) nicht entsprochen hätten. Die belangte Behörde stützte die Bestrafung des Erstmitbeteiligten in diesen Punkten auf § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSG. Vielmehr wurde dem Erstmitbeteiligten zur Last gelegt, dass die in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse den Vorgaben des Paragraph 10 f, Absatz eins, TNRSG (Spruchpunkte 1. und 4. des Straferkenntnisses der belangten Behörde) und den Vorgaben des Paragraph 10 f, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 5 d, Absatz eins, Ziffer 4, TNRSG (Spruchpunkte 2. und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde) nicht entsprochen hätten. Die belangte Behörde stützte die Bestrafung des Erstmitbeteiligten in diesen Punkten auf Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSG.

19

4.3.4. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes gemäß §§ 5 bis 6, 10c und 10f TNRSG verstößt. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSG begeht demgegenüber eine Verwaltungsübertretung, wer Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse entgegen § 2 TNRSG in Verkehr bringt. 4.3.4. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes gemäß Paragraphen 5 bis 6, 10 c und 10 f TNRSG verstößt. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG begeht demgegenüber eine Verwaltungsübertretung, wer Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse entgegen Paragraph 2, TNRSG in Verkehr bringt.

20

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits klargestellt, dass es sich bei § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSG einerseits und § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSG andererseits um zwei voneinander zu unterscheidende Straftatbestände handelt (vgl. VwGH 26.3.2024, Ra 2021/11/0070, sowie VwGH 16.10.2024, Ra 2024/11/0110). Demnach stellen die Verbotsnorm des § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG und die Strafnorm des § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSG in jenen Fällen, in denen durch das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen auch gegen die in § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSG aufgezählten Bestimmungen verstoßen wird, die spezielleren Bestimmungen dar (VwGH 5.11.2024, Ro 2024/11/0003). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits klargestellt, dass es sich bei Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG einerseits und Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSG andererseits um zwei voneinander zu unterscheidende Straftatbestände handelt vergleiche , VwGH 26.3.2024, Ra 2021/11/0070, sowie VwGH 16.10.2024, Ra 2024/11/0110). Demnach stellen die Verbotsnorm des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG und die Strafnorm des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG in jenen Fällen, in denen durch das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen auch gegen die in Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSG aufgezählten Bestimmungen verstoßen wird, die spezielleren Bestimmungen dar (VwGH 5.11.2024, Ro 2024/11/0003).

21

4.3.5. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dem Erstmitbeteiligten von der belangten Behörde zu Recht eine Übertretung des § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSG angelastet wurde oder ob demgegenüber § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSG - als speziellere Norm - die einschlägige Strafnorm darstellt. 4.3.5. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dem Erstmitbeteiligten von der belangten Behörde zu Recht eine Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSG angelastet wurde oder ob demgegenüber Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG - als speziellere Norm - die einschlägige Strafnorm darstellt.

22

4.3.5.1. Nach § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG ist das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die den „§§ 4 bis 10e“ TNRSG oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, verboten. 4.3.5.1. Nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSG ist das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die den „§§ 4 bis 10e“ TNRSG oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, verboten.

23

Die Bestimmungen, die vom Verweis in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSG ausdrücklich erfasst sind, regeln Vorgaben betreffend die Inhaltsstoffe von Zigarettenrauch (§ 4 TNRSG), die Messung und Kontrolle des Kondensat-(Teer-), Nikotin- und Kohlenmonoxidgehaltes von Zigaretten (§§ 4b und 4c TNRSG), Warnhinweise, Informationsbotschaften und Kennzeichnungen für Tabakerzeugnisse (§§ 5, 5a, 5b, 5c und 6 TNRSG), das Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen bzw. deren Verpackung (§ 5d TNRSG), die Aufmachung und den Inhalt von Zigarettenpackungen (§ 5e TNRSG), die Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen (§ 7 TNRSG), das Sicherheitsmerkmal von Tabakerzeugnissen (§ 7a TNRSG), Meldepflichten betreffend die Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen (§§ 8, 8a, 8c TNRSG), die zulässigen Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen (§ 8b TNRSG), die behördliche Kontrolle und die

Mitwirkung daran (§§ 9, 10 TNRSg), die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (§ 10a TNRSg), das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten (§ 10b TNRSg), das Erscheinungsbild von Verpackungen elektronischer Zigaretten (§ 10c TNRSg), die behördliche Kontrolle elektronischer Zigaretten und die Mitwirkung daran (§ 10d TNRSg) sowie Vorschriften über den Verfall (§ 10e TNRSg). Die Bestimmungen, die vom Verweis in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSg ausdrücklich erfasst sind, regeln Vorgaben betreffend die Inhaltsstoffe von Zigarettenrauch (Paragraph 4, TNRSg), die Messung und Kontrolle des Kondensat-(Teer-), Nikotin- und Kohlenmonoxidgehaltes von Zigaretten (Paragraphen 4 b und 4 c TNRSg), Warnhinweise, Informationsbotschaften und Kennzeichnungen für Tabakerzeugnisse (Paragraphen 5, 5 a, 5 b, 5 c und 6 TNRSg), das Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen bzw. deren Verpackung (Paragraph 5 d, TNRSg), die Aufmachung und den Inhalt von Zigarettenpackungen (Paragraph 5 e, TNRSg), die Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen (Paragraph 7, TNRSg), das Sicherheitsmerkmal von Tabakerzeugnissen (Paragraph 7 a, TNRSg), Meldepflichten betreffend die Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen (Paragraphen 8, 8 a, 8 c, TNRSg), die zulässigen Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen (Paragraph 8 b, TNRSg), die behördliche Kontrolle und die Mitwirkung daran (Paragraphen 9, 10, TNRSg), die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (Paragraph 10 a, TNRSg), das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten (Paragraph 10 b, TNRSg), das Erscheinungsbild von Verpackungen elektronischer Zigaretten (Paragraph 10 c, TNRSg), die behördliche Kontrolle elektronischer Zigaretten und die Mitwirkung daran (Paragraph 10 d, TNRSg) sowie Vorschriften über den Verfall (Paragraph 10 e, TNRSg).

24

Der Verweis in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSg erfasst somit - abgesehen von den Vorschriften des § 10f - ausdrücklich alle im TNRSg normierten Vorgaben betreffend Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse. Der Verweis in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSg erfasst somit - abgesehen von den Vorschriften des Paragraph 10 f, - ausdrücklich alle im TNRSg normierten Vorgaben betreffend Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse.

25

4.3.5.2. Ziel des § 2 Abs. 1 TNRSg ist es, das Inverkehrbringen von Produkten, die den Anordnungen des TNRSg widersprechen, - strafbewehrt (§ 14 Abs. 1 Z 1 TNRSg) - zu verbieten. 4.3.5.2. Ziel des Paragraph 2, Absatz eins, TNRSg ist es, das Inverkehrbringen von Produkten, die den Anordnungen des TNRSg widersprechen, - strafbewehrt (Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSg) - zu verbieten.

26

Bereits in der Stammfassung des (damals) Tabakgesetzes war in § 2 Abs. 1 Z 1 ein Verbot des Inverkehrbringens von Produkten, die den Vorgaben dieses Gesetzes nicht entsprechen, normiert. § 2 Abs. 1 Z 1 des Tabakgesetzes in der Stammfassung, BGBl. Nr. 431/1995, lautete: Bereits in der Stammfassung des (damals) Tabakgesetzes war in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, ein Verbot des Inverkehrbringens von Produkten, die den Vorgaben dieses Gesetzes nicht entsprechen, normiert. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, des Tabakgesetzes in der Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 431 aus 1995,, lautete:

„§ 2. (1) Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen,

1. die den §§ 3 bis 7 oder auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder 1. die den Paragraphen 3 bis 7 oder auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder

(...)

ist verboten.“

27

Die in dieser Bestimmung verwiesenen Vorschriften betrafen Vorgaben für (alle) unter das Tabakgesetz fallenden Produkte betreffend die Inhaltsstoffe (§§ 3, 4 Tabakgesetz), Warnhinweise auf Packungen von Tabakerzeugnissen (§§ 5, 6 Tabakgesetz) und betreffend die Angabe des Kondensat(Teer)- und des Nikotingehaltes (§ 7 Tabakgesetz). Die in dieser Bestimmung verwiesenen Vorschriften betrafen Vorgaben für (alle) unter das Tabakgesetz fallenden Produkte betreffend die Inhaltsstoffe (Paragraphen 3, 4, Tabakgesetz), Warnhinweise auf Packungen von Tabakerzeugnissen (Paragraphen 5, 6, Tabakgesetz) und betreffend die Angabe des Kondensat(Teer)- und des Nikotingehaltes (Paragraph 7, Tabakgesetz).

28

In den Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des § 2 des Tabakgesetzes wird dazu ausgeführt (ErlRV 163 Bglnr 19. GP, 11): In den Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des Paragraph 2, des Tabakgesetzes wird dazu

ausgeführt (ErlRV 163 BlgNR 19. GP, 11):

„§ 2 Abs. 1 enthält in seiner ersten Ziffer ein allgemeines Verbot, Tabakerzeugnisse, welche den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Belastung der Gesundheit durch schädigende Stoffe nach Möglichkeit reduziert wird, daß auf angemessene Weise über den Schadstoffgehalt von Zigaretten informiert und dem Verbraucher die Schädlichkeit des Tabakkonsums möglichst eindringlich vor Augen geführt wird.“ „§ 2 Absatz eins, enthält in seiner ersten Ziffer ein allgemeines Verbot, Tabakerzeugnisse, welche den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Belastung der Gesundheit durch schädigende Stoffe nach Möglichkeit reduziert wird, daß auf angemessene Weise über den Schadstoffgehalt von Zigaretten informiert und dem Verbraucher die Schädlichkeit des Tabakkonsums möglichst eindringlich vor Augen geführt wird.“

29

Die hier in Rede stehenden Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG hatte somit bereits in ihrer Stammfassung des Gesetzes zum Ziel, das Inverkehrbringen von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht entsprechenden Produkten zu verbieten. Die hier in Rede stehenden Bestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG hatte somit bereits in ihrer Stammfassung des Gesetzes zum Ziel, das Inverkehrbringen von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht entsprechenden Produkten zu verbieten.

30

Das Verbot des Inverkehrbringens von dem TNRSRG nicht entsprechenden Produkten nach § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG ist also insofern ein allgemeines, als es seiner Zielsetzung nach auf die Einhaltung sämtlicher Vorgaben für alle dem Gesetz unterliegenden Produkte gerichtet ist. Das Verbot des Inverkehrbringens von dem TNRSRG nicht entsprechenden Produkten nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG ist also insofern ein allgemeines, als es seiner Zielsetzung nach auf die Einhaltung sämtlicher Vorgaben für alle dem Gesetz unterliegenden Produkte gerichtet ist.

31

4.3.5.3. Diese Zielsetzung entspricht auch der Intention der - nunmehr im TNRSRG umgesetzten - Richtlinie 2014/40/EU.

32

Gemäß Art. 23 Abs. 2 erster Satz der Richtlinie 2014/40/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die dieser Richtlinie sowie den darin vorgesehenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten nicht entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden. Art. 23 Abs. 3 der Richtlinie 2014/40/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen festzulegen und die zur Anwendung dieser Sanktionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gemäß Artikel 23, Absatz 2, erster Satz der Richtlinie 2014/40/EU sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die dieser Richtlinie sowie den darin vorgesehenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten nicht entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden. Artikel 23, Absatz 3, der Richtlinie 2014/40/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen festzulegen und die zur Anwendung dieser Sanktionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

33

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Sanktionensystem zur Einhaltung der Richtlinienvorschriften vorzusehen, bezieht sich somit auf sämtliche Vorgaben der Richtlinie. Ziel der unionsrechtlichen Vorschriften zum Tabakrecht ist es, dass den Richtlinienvorgaben nicht entsprechende Produkte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (vgl. idZ EuGH 15.5.2025, C-717/23, Rn. 46, unter Bezugnahme auf die Verordnung [EU] 2019/1020). Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Sanktionensystem zur Einhaltung der Richtlinienvorschriften vorzusehen, bezieht sich somit auf sämtliche Vorgaben der Richtlinie. Ziel der unionsrechtlichen Vorschriften zum Tabakrecht ist es, dass den Richtlinienvorgaben nicht entsprechende Produkte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden vergleiche , idZ EuGH 15.5.2025, C-717/23, Rn. 46, unter Bezugnahme auf die Verordnung [EU] 2019/1020).

34

4.3.5.4. Der in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG enthaltene Verweis auf Normen, bei deren Nichteinhaltung das Inverkehrbringen eines Produktes verboten ist, stellt eine Aufzählung dar, die bei § 4 TNRSRG beginnt und mit § 10e TNRSRG endet. 4.3.5.4. Der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG enthaltene Verweis auf Normen, bei deren Nichteinhaltung das Inverkehrbringen eines Produktes verboten ist, stellt eine Aufzählung dar, die bei Paragraph 4, TNRSRG beginnt und mit Paragraph 10 e, TNRSRG endet.

§ 10f TNRSRG normiert Vorgaben für pflanzliche Raucherzeugnisse betreffend das Erscheinungsbild von Packungen und Außenverpackungen solcher Raucherzeugnisse. Nach § 10f Abs. 1 TNRSRG hat jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen den gesundheitsbezogenen Warnhinweis „Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit.“ zu enthalten. In § 10f Abs. 2 und 3 TNRSRG sind nähere Vorgaben betreffend den gesundheitsbezogenen Warnhinweis vorgesehen. Gemäß § 10f Abs. 4 TNRSRG iVm § 5d Abs. 1 Z 1, 2 und 4 TNRSRG dürfen Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen bestimmte Elemente nicht aufweisen. § 10f Abs. 5 TNRSRG verbietet es, Packungen und Außenverpackungen zu verwenden, die den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erwecken. Mit diesen Bestimmungen werden die Vorgaben des Art. 21 der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt (vgl. ErlRV 1056, BlgNR 25. GP, 7). Paragraph 10 f, TNRSRG normiert Vorgaben für pflanzliche Raucherzeugnisse betreffend das Erscheinungsbild von Packungen und Außenverpackungen solcher Raucherzeugnisse. Nach Paragraph 10 f, Absatz eins, TNRSRG hat jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen den gesundheitsbezogenen Warnhinweis „Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit.“ zu enthalten. In Paragraph 10 f, Absatz 2, und 3 TNRSRG sind nähere Vorgaben betreffend den gesundheitsbezogenen Warnhinweis vorgesehen. Gemäß Paragraph 10 f, Absatz 4, TNRSRG in Verbindung mit Paragraph 5 d, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 4 TNRSRG dürfen Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen bestimmte Elemente nicht aufweisen. Paragraph 10 f, Absatz 5, TNRSRG verbietet es, Packungen und Außenverpackungen zu verwenden, die den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erwecken. Mit diesen Bestimmungen werden die Vorgaben des Artikel 21, der Richtlinie 2014/40/EU umgesetzt vergleiche , ErlRV 1056, BlgNR 25. GP, 7).

Diese Erfordernisse für pflanzliche Raucherzeugnisse entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben, die das TNRSRG betreffend gesundheitsbezogene Warnhinweise und das Erscheinungsbild von Verpackungen in Bezug auf andere unter das TNRSRG fallende Produkte regelt. Letztere sind vom Verweis in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG explizit erfasst. So sind in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG die Vorschriften betreffend gesundheitsbezogene Warnhinweise bei Tabakerzeugnissen (§§ 5, 5a, 5b, 5c und 6 TNRSRG) und elektronischen Zigaretten (§ 10c Abs. 2 Z 3 und 4 TNRSRG) sowie jene betreffend das Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen (§ 5d TNRSRG) sowie von Verpackungen elektronischer Zigaretten (§ 10c Abs. 2 Z 2 iVm § 5d TNRSRG) ausdrücklich genannt. Diese Erfordernisse für pflanzliche Raucherzeugnisse entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben, die das TNRSRG betreffend gesundheitsbezogene Warnhinweise und das Erscheinungsbild von Verpackungen in Bezug auf andere unter das TNRSRG fallende Produkte regelt. Letztere sind vom Verweis in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG explizit erfasst. So sind in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG die Vorschriften betreffend gesundheitsbezogene Warnhinweise bei Tabakerzeugnissen (Paragraphen 5, 5 a, 5 b, 5 c und 6 TNRSRG) und elektronischen Zigaretten (Paragraph 10 c, Absatz 2, Ziffer 3 und 4 TNRSRG) sowie jene betreffend das Erscheinungsbild von Tabakerzeugnissen (Paragraph 5 d, TNRSRG) sowie von Verpackungen elektronischer Zigaretten (Paragraph 10 c, Absatz 2, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 5 d, TNRSRG) ausdrücklich genannt.

Diese Vorgaben für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 22/2016 in Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU in das TNRSRG eingefügt bzw. entsprechend den Richtlinienvorgaben abgeändert. Unter einem wurde in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG das Verbot des Inverkehrbringens nicht gesetzeskonformer bzw. nicht verordnungskonformer Tabakerzeugnisse und verwandter Erzeugnisse um diese neuen Regelungen ergänzt. Mit derselben Novelle wurde auch § 10f TNRSRG erlassen, der - wie dargestellt - vergleichbare Regelungen für pflanzliche Raucherzeugnisse vorsieht, nicht aber in das Verbot des Inverkehrbringens gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG aufgenommen. Es gibt nun aber keinen Hinweis darauf, dass mit der Novelle BGBl. I Nr. 22/2016 von der schon mit dem früheren Tabakgesetz verfolgten Zielsetzung, das Inverkehrbringen aller nicht-konformen Produkte zu verbieten, gerade in Bezug auf pflanzliche Raucherzeugnisse abgegangen werden sollte. Diese Vorgaben für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten wurden durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 22 aus 2016, in Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU in das TNRSRG eingefügt bzw. entsprechend den Richtlinienvorgaben abgeändert. Unter einem wurde in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG das Verbot des Inverkehrbringens nicht gesetzeskonformer bzw. nicht verordnungskonformer Tabakerzeugnisse und verwandter Erzeugnisse um diese neuen Regelungen ergänzt. Mit derselben Novelle wurde auch Paragraph 10 f, TNRSRG erlassen, der - wie dargestellt - vergleichbare Regelungen für pflanzliche Raucherzeugnisse vorsieht, nicht aber in das Verbot des Inverkehrbringens gemäß

Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG aufgenommen. Es gibt nun aber keinen Hinweis darauf, dass mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 22 aus 2016, von der schon mit dem früheren Tabakgesetz verfolgten Zielsetzung, das Inverkehrbringen aller nicht-konformen Produkte zu verbieten, gerade in Bezug auf pflanzliche Raucherzeugnisse abgegangen werden sollte.

38

Vor diesem Hintergrund ist aber der Verweis „§§ 4 bis 10e“ in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG - gemessen an der Zielsetzung des Gesetzes - offensichtlich unvollständig. Im Lichte der dargestellten Zielsetzung des Verbotes des Inverkehrbringens von jeglichen Vorgaben des TNRSRG nicht entsprechenden Produkten kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass das Inverkehrbringen von pflanzlichen Raucherzeugnissen, die den Vorgaben des § 10f TNRSRG nicht entsprechen, nicht verboten, das heißt zulässig sein soll. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf inhaltlich gleichartige Vorgaben gerade für pflanzliche Raucherzeugnisse andere Rechtsfolgen an deren Nichteinhaltung knüpfen wollte als für Tabakerzeugnisse und sonstige verwandte Erzeugnisse. So werden etwa auch die in § 10f Abs. 4 TNRSRG verwiesenen Bestimmungen des § 5d Abs. 1 TNRSRG ihrerseits unmittelbar im Verweis in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG aufgezählt. Vor diesem Hintergrund ist aber der Verweis „§§ 4 bis 10e“ in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG - gemessen an der Zielsetzung des Gesetzes - offensichtlich unvollständig. Im Lichte der dargestellten Zielsetzung des Verbotes des Inverkehrbringens von jeglichen Vorgaben des TNRSRG nicht entsprechenden Produkten kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass das Inverkehrbringen von pflanzlichen Raucherzeugnissen, die den Vorgaben des Paragraph 10 f, TNRSRG nicht entsprechen, nicht verboten, das heißt zulässig sein soll. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf inhaltlich gleichartige Vorgaben gerade für pflanzliche Raucherzeugnisse andere Rechtsfolgen an deren Nichteinhaltung knüpfen wollte als für Tabakerzeugnisse und sonstige verwandte Erzeugnisse. So werden etwa auch die in Paragraph 10 f, Absatz 4, TNRSRG verwiesenen Bestimmungen des Paragraph 5 d, Absatz eins, TNRSRG ihrerseits unmittelbar im Verweis in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG aufgezählt.

39

Schließlich ist noch auf die Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 13 Z 2 TNRSRG hinzuweisen, der zufolge das Inverkehrbringen von pflanzlichen Raucherzeugnissen, die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, bis zum 20. Mai 2017 zulässig war (siehe dazu Art. 30 lit. c der Richtlinie 2014/40/EU). Die Aufnahme dieser Übergangsbestimmung zeigt ebenfalls auf, dass der Gesetzgeber davon ausging, mit Inkrafttreten der - die Richtlinie 2014/40/EU umsetzenden - Novelle BGBl. I Nr. 22/2016 am 20. Mai 2016 sei das Inverkehrbringen von den Bestimmungen des TNRSRG nicht entsprechenden pflanzlichen Raucherzeugnissen grundsätzlich verboten. Schließlich ist noch auf die Übergangsbestimmung des Paragraph 18, Absatz 13, Ziffer 2, TNRSRG hinzuweisen, der zufolge das Inverkehrbringen von pflanzlichen Raucherzeugnissen, die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, bis zum 20. Mai 2017 zulässig war (siehe dazu Artikel 30, Litera c, der Richtlinie 2014/40/EU). Die Aufnahme dieser Übergangsbestimmung zeigt ebenfalls auf, dass der Gesetzgeber davon ausging, mit Inkrafttreten der - die Richtlinie 2014/40/EU umsetzenden - Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 22 aus 2016, am 20. Mai 2016 sei das Inverkehrbringen von den Bestimmungen des TNRSRG nicht entsprechenden pflanzlichen Raucherzeugnissen grundsätzlich verboten.

40

Unter Bedachtnahme auf die historische Entwicklung sowie die vom Gesetz verfolgte und auch unionsrechtliche Zielsetzung, das Inverkehrbringen sämtlicher Produkte, die den Vorgaben des Gesetzes nicht entsprechen, zu verbieten, sowie auf die Gleichartigkeit der in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG ausdrücklich genannten Vorschriften mit jenen des § 10f TNRSRG ist die Wortfolge „§§ 4 bis 10e“ in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG erkennbar unvollständig. § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG muss daher - dieses Redaktionsversehen korrigierend - so gelesen werden, dass der darin enthaltene Verweis auch § 10f TNRSRG umfasst. Unter Bedachtnahme auf die historische Entwicklung sowie die vom Gesetz verfolgte und auch unionsrechtliche Zielsetzung, das Inverkehrbringen sämtlicher Produkte, die den Vorgaben des Gesetzes nicht entsprechen, zu verbieten, sowie auf die Gleichartigkeit der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG ausdrücklich genannten Vorschriften mit jenen des Paragraph 10 f, TNRSRG ist die Wortfolge „§§ 4 bis 10e“ in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG erkennbar unvollständig. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG muss daher - dieses Redaktionsversehen korrigierend - so gelesen werden, dass der darin enthaltene Verweis auch Paragraph 10 f, TNRSRG umfasst.

41

4.3.5.5. Daran ändert auch nichts, dass die Strafnorm des § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSRG unter anderem Verstöße gegen § 10f TNRSRG erfasst. So sind auch die übrigen in § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSRG genannten Bestimmungen betreffend das Erscheinungsbild (§§ 5 bis 6 und § 10c TNRSRG) vom Verweis in § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG ebenfalls erfasst. Nach der bereits dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in dieser Hinsicht von einem Verhältnis der Spezialität auszugehen (siehe Rn. 20).

4.3.5.5. Daran ändert auch nichts, dass die Strafnorm des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSRG unter anderem Verstöße gegen Paragraph 10 f, TNRSRG erfasst. So sind auch die übrigen in Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSRG genannten Bestimmungen betreffend das Erscheinungsbild (Paragraphen 5 bis 6 und Paragraph 10 c, TNRSRG) vom Verweis in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG ebenfalls erfasst. Nach der bereits dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in dieser Hinsicht von einem Verhältnis der Spezialität auszugehen (siehe Rn. 20).

42

Die Lesart des § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG, derzufolge der dort enthaltene Verweis auch § 10f TNRSRG umfasst, kann dem Normadressaten auch nicht zum Nachteil gereichen. Denn im Fall, dass der Tatbestand des § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSRG - mangels Inverkehrbringens - nicht erfüllt ist, würde ein Verstoß gegen (hier) § 10f TNRSRG ohnehin den derselben Strafdrohung unterliegenden Verwaltungsstraftatbestand des § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSRG erfüllen und wäre somit ohnehin ausdrücklich für strafbar erklärt. Die oben dargelegte Lesart stellt somit keine durch das Analogieverbot verpönte interpretative Schaffung eines Straftatbestandes dar (vgl. idZ VwGH 12.10.2021, Ra 2019/11/0015, Rn. 36).

Die Lesart des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG, derzufolge der dort enthaltene Verweis auch Paragraph 10 f, TNRSRG umfasst, kann dem Normadressaten auch nicht zum Nachteil gereichen. Denn im Fall, dass der Tatbestand des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG - mangels Inverkehrbringens - nicht erfüllt ist, würde ein Verstoß gegen (hier) Paragraph 10 f, TNRSRG ohnehin den derselben Strafdrohung unterliegenden Verwaltungsstraftatbestand des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSRG erfüllen und wäre somit ohnehin ausdrücklich für strafbar erklärt. Die oben dargelegte Lesart stellt somit keine durch das Analogieverbot verpönte interpretative Schaffung eines Straftatbestandes dar vergleiche , idZ VwGH 12.10.2021, Ra 2019/11/0015, Rn. 36).

43

4.3.5.6. Der Verwaltungsgerichtshof hat - nach Einholung einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union (vgl. EuGH 15.5.2025, C-717/23) - ausgesprochen, dass sich das - die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU umsetzende - Verbot des § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG, nicht-konforme Tabakerzeugnisse in Verkehr zu bringen, nicht bloß auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch einen Tabaktrafikanten an einen Verbraucher bezieht, sondern bereits die Abgabe eines solchen Tabakerzeugnisses von einem Großhändler an einen Tabaktrafikanten erfasst (VwGH 27.5.2025, Ro 2022/11/0018).

4.3.5.6. Der Verwaltungsgerichtshof hat - nach Einholung einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union vergleiche , EuGH 15.5.2025, C-717/23) - ausgesprochen, dass sich das - die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/40/EU umsetzende - Verbot des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG, nicht-konforme Tabakerzeugnisse in Verkehr zu bringen, nicht bloß auf die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch einen Tabaktrafikanten an einen Verbraucher bezieht, sondern bereits die Abgabe eines solchen Tabakerzeugnisses von einem Großhändler an einen Tabaktrafikanten erfasst (VwGH 27.5.2025, Ro 2022/11/0018).

44

Nichts anderes kann für die Abgabe eines pflanzlichen Raucherzeugnisses von einem Großhändler an einen Fachbetrieb gelten.

45

Auf dem Boden des vom Verwaltungsgericht festgestellten und in der Revision insofern nicht in Zweifel gezogenen Sachverhaltes hat im Revisionsfall zu irgendeinem - allerdings nicht näher festgestellten - Zeitpunkt, der jedenfalls vor dem 10. August 2021 gelegen war, ein Inverkehrbringen der in Rede stehenden Produkte durch die Zweitmitbeteiligte als Großhändlerin stattgefunden. In einem solchen Fall stellen aber, wie bereits dargelegt, die Verbotsnorm des § 2 Abs. 1 Z 1 TNRSRG und die Strafnorm des § 14 Abs. 1 Z 1 TNRSRG die gegenüber § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSRG spezielleren Bestimmungen dar (vgl. VwGH 5.11.2024, Ro 2024/11/0003).

Auf dem Boden des vom Verwaltungsgericht festgestellten und in der Revision insofern nicht in Zweifel gezogenen Sachverhaltes hat im Revisionsfall zu irgendeinem - allerdings nicht näher festgestellten - Zeitpunkt, der jedenfalls vor dem 10. August 2021 gelegen war, ein Inverkehrbringen der in Rede stehenden Produkte durch die Zweitmitbeteiligte als Großhändlerin stattgefunden. In einem solchen Fall stellen aber, wie bereits dargelegt, die Verbotsnorm des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSRG und die Strafnorm des

Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, TNRSg die gegenüber Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSg spezielleren Bestimmungen dar vergleiche , VwGH 5.11.2024, Ro 2024/11/0003).

46

Demnach wäre dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung der spezielleren Norm, nämlich des Verbots des Inverkehrbringens von § 10f Abs. 1 und 4 TNRSg nicht entsprechenden Produkten gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 und § 10f Abs. 1 und 4 TNRSg unter Anführung des richtigen Tatzeitpunktes vorzuwerfen gewesen. Demnach wäre dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung der spezielleren Norm, nämlich des Verbots des Inverkehrbringens von Paragraph 10 f, Absatz eins und 4 TNRSg nicht entsprechenden Produkten gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 10 f, Absatz eins und 4 TNRSg unter Anführung des richtigen Tatzeitpunktes vorzuwerfen gewesen.

47

4.3.6. Das Verwaltungsgericht ging daher bezogen auf die Spruchpunkte 1., 2., 4., und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde, in welchen dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des § 14 Abs. 1 Z 5 TNRSg vorgeworfen worden war, im Ergebnis zu Recht davon aus, dass diese Spruchpunkte die einer Korrektur im soeben dargestellten Sinn (vgl. Rn. 45 und 46) durch das Verwaltungsgericht nicht zugänglich waren, zu beheben waren und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war. 4.3.6. Das Verwaltungsgericht ging daher bezogen auf die Spruchpunkte 1., 2., 4., und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde, in welchen dem Erstmitbeteiligten eine Übertretung des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 5, TNRSg vorgeworfen worden war, im Ergebnis zu Recht davon aus, dass diese Spruchpunkte die einer Korrektur im soeben dargestellten Sinn vergleiche , Rn. 45 und 46) durch das Verwaltungsgericht nicht zugänglich waren, zu beheben waren und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG einzustellen war.

48

Die Revision erweist sich somit im Umfang der Bekämpfung der Aufhebung der Spruchpunkte 1., 2., 4., und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde als unbegründet. Sie war insoweit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Revision erweist sich somit im Umfang der Bekämpfung der Aufhebung der Spruchpunkte 1., 2., 4., und 5. des Straferkenntnisses der belangten Behörde als unbegründet. Sie war insoweit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

49

4.4. Zur Abweisung der Revision im Umfang der Anfechtung des angefochtenen Erkenntnisses betreffend die Aufhebung der Spruchpunkte 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde:

50

4.4.1. Zur Aufhebung der Spruchpunkte 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde wird in der Revision zusammengefasst vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff „Herstellerin bzw. Hersteller“ iSd § 8c Abs. 1 TNRSg, insbesondere unter Berücksichtigung der üblichen Geschäftspraktik, sogenannte „Bulkware“ zu kaufen, neu abzapacken und in kleineren Mengen (und Packungen) weiterzuverkaufen. Es könne den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Z 3 TNRSg und des § 8c Abs. 1 und 3 TNRSg nicht unterstellt werden, dass als Hersteller nur der „Hanfbauer“, also jene Person, die die Hanfpflanze anpflanzte und erntete, anzusehen sei. Es sei nämlich nicht klar, ob diese Pflanzen zu pflanzlichen Raucherzeugnissen iSd § 1 Z 1d TNRSg weiterverarbeitet oder etwa einem anderen Bestimmungszweck, wie beispielsweise der Verwendung als Baumaterial, zugeführt würden. Vielmehr müssten nach Auffassung der revisionswerbenden Behörde als Hersteller jene Personen angesehen werden, die das Produkt als solches - inklusive Verpackung und Bezeichnung - „herstellen“. Wenn etwa ein Händler in Großbinde angelieferte pflanzliche Raucherzeugnisse selbst in kleinere Einheiten abpacke oder die Hanfblüten mit einem anderen (Sorten-) Namen bezeichne, sei dieser als Hersteller iSd § 8c TNRSg anzusehen. Ansonsten könne durch eine in der Vertriebskette nachträglich erfolgte Umbenennung des Produktes die effektive Marktüberwachung konterkariert werden. 4.4.1. Zur Aufhebung der Spruchpunkte 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde wird in der Revision zusammengefasst vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff „Herstellerin bzw. Hersteller“ iSd Paragraph 8 c, Absatz eins, TNRSg, insbesondere unter Berücksichtigung der üblichen Geschäftspraktik, sogenannte „Bulkware“ zu kaufen, neu abzapacken und in kleineren Mengen (und Packungen) weiterzuverkaufen. Es könne den Bestimmungen des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 3, TNRSg und des Paragraph 8 c, Absatz eins, und 3 TNRSg nicht unterstellt werden, dass als Hersteller nur der „Hanfbauer“, also jene Person, die die Hanfpflanze anpflanzte und erntete, anzusehen sei. Es sei nämlich nicht klar, ob diese Pflanzen zu

pflanzlichen Raucherzeugnissen iSd Paragraph eins, Ziffer eins d, TNRSG weiterverarbeitet oder etwa einem anderen Bestimmungszweck, wie beispielsweise der Verwendung als Baumaterial, zugeführt würden. Vielmehr müssten nach Auffassung der revisionswerbenden Behörde als Hersteller jene Personen angesehen werden, die das Produkt als solches - inklusive Verpackung und Bezeichnung - „herstellen“. Wenn etwa ein Händler in Großgebinde angelieferte pflanzliche Raucherzeugnisse selbst in kleinere Einheiten abpacke oder die Hanfblüten mit einem anderen (Sorten-) Namen bezeichne, sei dieser als Hersteller iSd Paragraph 8 c, TNRSG anzusehen. Ansonsten könne durch eine in der Vertriebskette nachträglich erfolgte Umbenennung des Produktes die effektive Marktüberwachung konterkariert werden.

51

Die Revision ist in diesem Umfang zur Klarstellung der Rechtslage im Hinblick auf den Begriff der Herstellerin bzw. des Herstellers in § 8c TNRSG zulässig. Sie ist in diesem Umfang im Ergebnis jedoch unbegründet. Die Revision ist in diesem Umfang zur Klarstellung der Rechtslage im Hinblick auf den Begriff der Herstellerin bzw. des Herstellers in Paragraph 8 c, TNRSG zulässig. Sie ist in diesem Umfang im Ergebnis jedoch unbegründet.

52

4.4.2. Das Verwaltungsgericht stützte die Aufhebung der Spruchpunkte 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde zusammengefasst darauf, das Beweisverfahren habe nicht ergeben, dass die Zweitmitbeteiligte Herstellerin oder Importeurin der in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse gewesen sei, da sie diese von anderen in Österreich ansässigen Unternehmen bezogen habe bzw. lediglich als Großhändlerin tätig gewesen sei.

53

4.4.3. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 TNRSG stellt die Verletzung der Meldepflichten nach u.a. § 8c TNRSG eine Verwaltungsübertretung dar. Nach § 8c Abs. 1 TNRSG sind die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Für neue oder veränderte pflanzliche Raucherzeugnisse sind diese Informationen gemäß § 8c Abs. 3 TNRSG vor dem Inverkehrbringen zu übermitteln. 4.4.3. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 3, TNRSG stellt die Verletzung der Meldepflichten nach u.a. Paragraph 8 c, TNRSG eine Verwaltungsübertretung dar. Nach Paragraph 8 c, Absatz eins, TNRSG sind die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln. Für neue oder veränderte pflanzliche Raucherzeugnisse sind diese Informationen gemäß Paragraph 8 c, Absatz 3, TNRSG vor dem Inverkehrbringen zu übermitteln.

54

4.4.4. Zunächst ist festzuhalten, dass in der Revision nicht in Abrede gestellt wird, die Zweitmitbeteiligte sei nicht als Importeurin (siehe dazu Art. 2 Z 39 der Richtlinie 2014/40/EU) der in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse anzusehen. 4.4.4. Zunächst ist festzuhalten, dass in der Revision nicht in Abrede gestellt wird, die Zweitmitbeteiligte sei nicht als Importeurin (siehe dazu Artikel 2, Ziffer 39, der Richtlinie 2014/40/EU) der in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse anzusehen.

55

Im vorliegenden Fall ist ausschließlich die Auslegung des Begriffes „Herstellerin bzw. Hersteller“ in § 8c TNRSG klärungsbedürftig. Im vorliegenden Fall ist ausschließlich die Auslegung des Begriffes „Herstellerin bzw. Hersteller“ in Paragraph 8 c, TNRSG klärungsbedürftig.

56

4.4.4.1. Das TNRSG enthält keine Definition des Begriffes „Herstellerin bzw. Hersteller“. In Anbetracht dessen, dass § 8c TNRSG der Umsetzung von Art. 22 der Richtlinie 2014/40/EU dient (vgl. ErlRV 1056 BlgNR 25. GP, 6), sind zur Auslegung dieser Begriffe auch die Bestimmungen dieser Richtlinie in den Blick zu nehmen. 4.4.4.1. Das TNRSG enthält keine Definition des Begriffes „Herstellerin bzw. Hersteller“. In Anbetracht dessen, dass Paragraph 8 c, TNRSG der Umsetzung von Artikel 22, der Richtlinie 2014/40/EU dient vergleiche , ErlRV 1056 BlgNR 25. GP, 6), sind zur Auslegung dieser Begriffe auch die Bestimmungen dieser Richtlinie in den Blick zu nehmen.

57

Art. 2 Z 37 der Richtlinie 2014/40/EU definiert als „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen

Marke vermarktet. Artikel 2, Ziffer 37, der Richtlinie 2014/40/EU definiert als „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

58

Diese Definition deckt sich im Wesentlichen mit der Definition des Art. 3 Z 8 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, welche nach deren Art. 2 iVm Anhang I Nr. 55 auch für Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 2014/40/EU fallen, gilt (siehe dazu EuGH 15.5.2025, C-717/23, Rn. 43). Gemäß Art. 3 Z 8 der Verordnung 2019/1020 wird „Hersteller“ als jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet, definiert. Diese Definition deckt sich im Wesentlichen mit der Definition des Artikel 3, Ziffer 8, der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765 aus 2008, und (EU) Nr. 305 aus 2011, welche nach deren Artikel 2, in Verbindung mit Anhang I Nr. 55 auch für Erzeugnisse, die unter die Richtlinie 2014/40/EU fallen, gilt (siehe dazu EuGH 15.5.2025, C-717/23, Rn. 43). Gemäß Artikel 3, Ziffer 8, der Verordnung 2019/1020 wird „Hersteller“ als jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet, definiert.

59

4.4.4.2. Das Produkt, auf welches sich die Meldepflichten nach § 8c TNRSG beziehen, ist nach dem eindeutigen Wortlaut sowohl des § 8c Abs. 1 TNRSG als auch des Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU das pflanzliche Raucherzeugnis. 4.4.4.2. Das Produkt, auf welches sich die Meldepflichten nach Paragraph 8 c, TNRSG beziehen, ist nach dem eindeutigen Wortlaut sowohl des Paragraph 8 c, Absatz eins, TNRSG als auch des Artikel 22, Absatz eins, der Richtlinie 2014/40/EU das pflanzliche Raucherzeugnis.

60

Dabei handelt es sich nach § 1 Z 1d TNRSG bzw. Art. 2 Z 15 der Richtlinie 2014/40/EU um ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann. Dabei handelt es sich nach Paragraph eins, Ziffer eins d, TNRSG bzw. Artikel 2, Ziffer 15, der Richtlinie 2014/40/EU um ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann.

61

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass es für die Qualifikation als pflanzliches Raucherzeugnis iSd § 1 Z 1d TNRSG nicht bloß auf die abstrakte Eignung, ob eine pflanzliche Substanz „faktisch geraucht werden kann“, ankommt. Vielmehr ist der Begriff „pflanzliches Raucherzeugnis“ unter Berücksichtigung des Zwecks des TNRSG und der Richtlinie 2014/40/EU (insbesondere des dort genannten hohen Stellenwertes des Gesundheitsschutzes) sowie im systematischen Zusammenhang mit den Tabakerzeugnissen und anderen „verwandten Erzeugnissen“ auszulegen. Unter einem „pflanzlichen Raucherzeugnis“ ist daher ein (u.a.) auf Pflanzenbasis hergestelltes, tabakloses Erzeugnis zu verstehen, das - nach der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise (aber nicht zwingend) - zum Rauchen verwendet wird (vgl. dazu VwGH 2.6.2020, Ro 2020/11/0002). Der Verwaltungsgerichtshof qualifizierte aus diesen Erwägungen etwa getrocknete Hanfblüten als pflanzliches Raucherzeugnis, weil diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise wenn auch nicht ausschließlich zum Rauchen verwendet werden (siehe erneut VwGH 2.6.2020, Ro 2020/11/0002, sowie darauf Bezug nehmend VwGH 30.9.2020, Ra 2020/11/0106, und VwGH 14.7.2022, Ra 2021/11/0051). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass es für die Qualifikation als pflanzliches Raucherzeugnis iSd Paragraph eins, Ziffer eins d, TNRSG nicht bloß auf die abstrakte Eignung, ob eine pflanzliche Substanz „faktisch geraucht werden kann“, ankommt. Vielmehr ist der Begriff „pflanzliches Raucherzeugnis“ unter Berücksichtigung des Zwecks des TNRSG und der Richtlinie 2014/40/EU (insbesondere des dort genannten hohen Stellenwertes des Gesundheitsschutzes) sowie im systematischen Zusammenhang mit den Tabakerzeugnissen und anderen „verwandten Erzeugnissen“ auszulegen. Unter einem „pflanzlichen Raucherzeugnis“ ist daher ein (u.a.) auf Pflanzenbasis hergestelltes, tabakloses Erzeugnis zu verstehen, das - nach der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise (aber nicht zwingend) - zum Rauchen verwendet wird vergleiche , dazu VwGH 2.6.2020, Ro 2020/11/0002). Der Verwaltungsgerichtshof qualifizierte aus

diesen Erwägungen etwa getrocknete Hanfblüten als pflanzliches Raucherzeugnis, weil diese nach der allgemeinen Lebenserfahrung typischerweise wenn auch nicht ausschließlich zum Rauchen verwendet werden (siehe erneut VwGH 2.6.2020, Ro 2020/11/0002, sowie darauf Bezug nehmend VwGH 30.9.2020, Ra 2020/11/0106, und VwGH 14.7.2022, Ra 2021/11/0051).

62

Vor diesem Hintergrund ist den Ausführungen in der Revision, wonach als Hersteller iSd § 8c TNRSg nicht derjenige zu verstehen ist, der die Hanfpflanze anbaut und erntet, zuzustimmen. Vielmehr ist darunter der Hersteller des pflanzlichen Raucherzeugnisses iSd § 1 Z 1d TNRSg zu verstehen, das typischerweise wenn auch nicht ausschließlich zum Rauchen verwendet wird. Vor diesem Hintergrund ist den Ausführungen in der Revision, wonach als Hersteller iSd Paragraph 8 c, TNRSg nicht derjenige zu verstehen ist, der die Hanfpflanze anbaut und erntet, zuzustimmen. Vielmehr ist darunter der Hersteller des pflanzlichen Raucherzeugnisses iSd Paragraph eins, Ziffer eins d, TNRSg zu verstehen, das typischerweise wenn auch nicht ausschließlich zum Rauchen verwendet wird.

63

4.4.4.3. Anders als die Revision vermeint, wird die Eigenschaft als Hersteller eines pflanzlichen Raucherzeugnisses aber nicht dadurch erlangt, dass das Erzeugnis etwa von einem Händler in anderen Verpackungen oder in anderen Mengeneinheiten vertrieben wird, als in jenen, in welchen dieser es zunächst bezogen hatte.

64

So ergibt sich aus dem oben Gesagten, dass als pflanzliches Raucherzeugnis jenes Produkt anzusehen ist, das letztlich von Menschen (typischerweise durch Rauchen) konsumiert wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit getrockneten Hanfblüten auch darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung, ob ein „pflanzliches Raucherzeugnis“ vorliegt, nicht auf die Art der Präsentation bzw. das äußere Erscheinungsbild der Ware abzustellen ist (VwGH 30.9.2020, Ra 2020/11/0106).

65

Dies erhellt auch aus dem Zweck der Meldepflicht nach § 8c TNRSg bzw. Art. 22 der Richtlinie 2014/40/EU, die insbesondere dem Schutz der Gesundheit und der Information der Verbraucher dienen soll (vgl. ErwGr 49 der Richtlinie 2014/40/EU), sowie aus deren Inhalt. Die Meldepflicht nach § 8c Abs. 1 TNRSg betrifft nämlich alle Inhaltsstoffe des pflanzlichen Raucherzeugnisses unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden (siehe auch Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU). Das Erscheinungsbild bzw. die Verpackung ist hingegen nicht Gegenstand der den Hersteller treffenden Meldepflicht nach § 8c TNRSg. Diese Aspekte unterliegen vielmehr den Vorgaben des § 10f TNRSg. Dies erhellt auch aus dem Zweck der Meldepflicht nach Paragraph 8 c, TNRSg bzw. Artikel 22, der Richtlinie 2014/40/EU, die insbesondere dem Schutz der Gesundheit und der Information der Verbraucher dienen soll vergleiche , ErwGr 49 der Richtlinie 2014/40/EU), sowie aus deren Inhalt. Die Meldepflicht nach Paragraph 8 c, Absatz eins, TNRSg betrifft nämlich alle Inhaltsstoffe des pflanzlichen Raucherzeugnisses unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden (siehe auch Artikel 22, Absatz eins, der Richtlinie 2014/40/EU). Das Erscheinungsbild bzw. die Verpackung ist hingegen nicht Gegenstand der den Hersteller treffenden Meldepflicht nach Paragraph 8 c, TNRSg. Diese Aspekte unterliegen vielmehr den Vorgaben des Paragraph 10 f, TNRSg.

66

4.4.4.4. Der Revision ist zuzugestehen, dass eine Umbenennung des pflanzlichen Raucherzeugnisses durch einen Zwischenhändler die Effektivität der Meldepflicht nach § 8c TNRSg konterkarieren könnte, zumal ein bereits nach § 8c TNRSg gemeldetes Produkt durch eine Änderung des Markennamens möglicherweise nicht mehr identifizierbar sein könnte. 4.4.4.4. Der Revision ist zuzugestehen, dass eine Umbenennung des pflanzlichen Raucherzeugnisses durch einen Zwischenhändler die Effektivität der Meldepflicht nach Paragraph 8 c, TNRSg konterkarieren könnte, zumal ein bereits nach Paragraph 8 c, TNRSg gemeldetes Produkt durch eine Änderung des Markennamens möglicherweise nicht mehr identifizierbar sein könnte.

67

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Herstellerbegriff des Art. 2 Z 37 der Richtlinie 2014/40/EU unter anderem darauf abstellt, dass der Hersteller das Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vermarktet. Überdies verpflichtet § 8c TNRSg ausdrücklich zur nach Markennamen gegliederten Meldung der Inhaltsstoffe (siehe auch Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Herstellerbegriff des Artikel 2, Ziffer 37, der Richtlinie 2014/40/EU unter anderem darauf abstellt, dass der Hersteller das Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vermarktet. Überdies verpflichtet

Paragraph 8 c, TNRSG ausdrücklich zur nach Markennamen gegliederten Meldung der Inhaltsstoffe (siehe auch Artikel 22, Absatz eins, der Richtlinie 2014/40/EU).

68

In Anbetracht dessen ist daher auch der (Marken-)Name, unter dem das pflanzliche Raucherzeugnis vertrieben wird, als nach § 8c TNRSG zu meldender Produktbestandteil anzusehen. Die Meldepflicht trifft folglich auch denjenigen, der das Produkt in dieser Hinsicht verändert. In Anbetracht dessen ist daher auch der (Marken-)Name, unter dem das pflanzliche Raucherzeugnis vertrieben wird, als nach Paragraph 8 c, TNRSG zu meldender Produktbestandteil anzusehen. Die Meldepflicht trifft folglich auch denjenigen, der das Produkt in dieser Hinsicht verändert.

69

4.4.5. Bezogen auf den Revisionsfall folgt aus dem Gesagten jedoch entgegen dem Revisionsvorbringen nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen wäre, der Tatbestand des § 14 Abs. 1 Z 3 TNRSG iVm § 8c TNRSG sei fallbezogen nicht erfüllt. 4.4.5. Bezogen auf den Revisionsfall folgt aus dem Gesagten jedoch entgegen dem Revisionsvorbringen nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen wäre, der Tatbestand des Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 3, TNRSG in Verbindung mit Paragraph 8 c, TNRSG sei fallbezogen nicht erfüllt.

70

Die Revision tritt nämlich weder der Feststellung des Verwaltungsgerichtes, wonach die Zweitmitbeteiligte die pflanzlichen Raucherzeugnisse von anderen Anbietern bezogen habe bzw. nur als Großhändler tätig geworden sei (und somit die pflanzlichen Raucherzeugnisse nicht selbst hergestellt habe) entgegen noch behauptet sie, die Zweitmitbeteiligte habe die Inhaltsstoffe dieser Produkte oder deren Markennamen verändert. Dies ist auch weder aus den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis noch sonst aus den Verfahrensakten erkennbar.

71

Im Umfang der Bekämpfung der Aufhebung der Spruchpunkte 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde erweist sich die Revision somit ebenfalls als unbegründet. Sie war daher auch insoweit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Im Umfang der Bekämpfung der Aufhebung der Spruchpunkte 3. und 6. des Straferkenntnisses der belangten Behörde erweist sich die Revision somit ebenfalls als unbegründet. Sie war daher auch insoweit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

72

4.5. Zur Zurückweisung der Revision im Umfang der Anfechtung des angefochtenen Erkenntnisses betreffend die Aufhebung des Spruchpunktes 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde:

73

4.5.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4.5.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

74

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

75

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im

Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

76

4.5.2. In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird zur Aufhebung des Spruchpunktes 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde ausschließlich vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das Betreiben eines Online-Shops und das dortige Anbieten von verwandten Erzeugnissen iSd § 1 Z 1e TNRSG gegen das Versandhandelsverbot gemäß § 2a TNRSG verstoße. 4.5.2. In der demnach für die Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung wird zur Aufhebung des Spruchpunktes 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde ausschließlich vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob das Betreiben eines Online-Shops und das dortige Anbieten von verwandten Erzeugnissen iSd Paragraph eins, Ziffer eins e, TNRSG gegen das Versandhandelsverbot gemäß Paragraph 2 a, TNRSG verstoße.

77

4.5.3. Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder selbst nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig (vgl. VwGH 22.11.2023, Ra 2021/11/0162, mwN). 4.5.3. Ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder selbst nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig vergleiche , VwGH 22.11.2023, Ra 2021/11/0162, mwN).

78

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. April 2025, Ra 2024/11/0084, ausgeführt, dass die Verwirklichung des Deliktes des § 2a TNRSG (Verbot des Versandhandels) gemäß der Legaldefinition des § 1 Z 12 TNRSG erfordert, dass ein Versand bzw. eine Lieferung stattfanden. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. April 2025, Ra 2024/11/0084, ausgeführt, dass die Verwirklichung des Deliktes des Paragraph 2 a, TNRSG (Verbot des Versandhandels) gemäß der Legaldefinition des Paragraph eins, Ziffer 12, TNRSG erfordert, dass ein Versand bzw. eine Lieferung stattfanden. Auf die nähere Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, und 9 VwGG verwiesen.

79

4.5.4. In Anbetracht dessen, dass das Verwaltungsgericht davon ausging, die in Rede stehenden pflanzlichen Raucherzeugnisse seien im vorliegenden Fall nicht tatsächlich versendet und geliefert, sondern lediglich angeboten worden, kann im Revisionsfall nicht zu Grunde gelegt werden, dass ein Versand oder eine Lieferung von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen erfolgte. Anderes wird in der Revision auch nicht vorgebracht.

80

4.5.5. In der Revision werden somit zur Aufhebung des Spruchpunktes 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in diesem Umfang gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. 4.5.5. In der Revision werden somit zur Aufhebung des Spruchpunktes 7. des Straferkenntnisses der belangten Behörde keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher in diesem Umfang gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 22. Oktober 2025

Gerichtsentscheidung

EuGH 62023CJ0717 BMASGPK VORAB

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024110111.L00

Im RIS seit

04.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at